

Zweckverband „Musikschule Hardt“

Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Hardt vom 23. Mai 2023

Die Gemeinden Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten und die Stadt Stutensee haben zum 01. März 1993 den Zweckverband Musikschule Hardt gegründet. Die Gemeinde Weingarten trat mit Wirkung vom 01.04.2011 dem Verband bei.

Aufgrund verschiedener redaktioneller Änderungen der Verbandssatzung in den vergangenen Jahren empfiehlt es sich, die Verbandssatzung neu zu fassen. Die Verbandsversammlung hat daher aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. 9. 1974 in der derzeit gültigen Fassung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Gemeinden Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten, Weingarten (Baden) und die Stadt Stutensee bilden unter dem Namen

Musikschule Hardt

einen Zweckverband im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stutensee.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Musikschule Hardt ist eine Bildungseinrichtung vornehmlich für Kinder und Jugendliche. Ihre Aufgaben sind:
- die musikalische Grundausbildung,
 - die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren,

- die Begabtenfindung und die Begabtenförderung

Besonderes Anliegen ist es, Interessen und Motivation bei möglichst vielen Kindern zu wecken. Der Unterricht wird als Gruppen-, Partnerunterricht und - soweit zur Erreichung des Bildungszieles erforderlich - als Einzelunterricht erteilt. Als Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen.

- (2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Aufgabe und dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. Die Verbandsversammlung (§ 4) und
 2. Der Verbandsvorsitzende (§ 5).
- (2) Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes richtet sich - soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt - nach dem GKZ und den entsprechenden gemeinderechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Im Rahmen des Aufgabenkreises des Zweckverbandes hat hierbei der Verbandsvorsitzende die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters, die Verbandsversammlung diejenigen des Gemeinderates.
- (3) Der Geschäftsgang sowie die Verhandlungen innerhalb der Verbandsversammlung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 17 Mitglieder und besteht aus den gesetzlichen Vertretungen der Verbandsmitglieder sowie aus vier Vertretungspersonen der

Stadt Stutensee und je zwei weiteren Vertretern der Gemeinden Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten und Weingarten (Baden).

Im Falle der Verhinderung eines (Ober-)Bürgermeisters vertritt diesen seine Stellvertretung oder ein Beauftragter nach § 53 Absatz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

- (2) Die jeder Gemeinde zukommende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze, davon entfallen auf die Stadt Stutensee 5 Stimmen und auf die anderen Mitgliedsgemeinden je 3 Stimmen (§ 13 Absatz 2 GKZ). Insgesamt 17 Stimmen.

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen; die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter mit Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe ihrer Vertretungskörperschaft. § 37 Abs. 7 GemO für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.

Die Musikschulleitung gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

- (3) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl vom neu gebildeten Gemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes widerruflich auf 5 Jahre bis zur nächsten Kommunalwahl in die Verbandsversammlung gewählt. Für die weiteren Vertreter sind jeweils Stellvertreter zu wählen. Diese werden ebenfalls von den neu gebildeten Gemeinderäten des jeweiligen Verbandsmitgliedes widerruflich auf 5 Jahre bis zur nächsten Kommunalwahl gewählt.

Scheidet eine weitere Vertretungsperson aus der Funktion aus, derentwegen sie in die Verbandsversammlung gewählt worden ist, endet auch ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt, wenn eine weitere Vertretungsperson das Bürgerrecht der Gemeinde verliert, von der sie in die Verbandsversammlung gewählt worden ist. Für den Rest der Amtszeit wird eine neue weitere Vertretungsperson gewählt. Das gleiche gilt entsprechend für die Stellvertreter.

- (4) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende von der Verbandsversammlung im Einzelfall damit beauftragt ist oder die Angelegenheit über diese Satzung übertragen wird. Insbesondere beschließt die Verbandsversammlung über:

1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
2. Die Aufgabenverteilung auf den Vorsitzenden
3. Die Änderung der Verbandssatzung,

4. Die Festlegung des Bildungsangebotes der Schule
5. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes
6. Die Festsetzung der Vermögensumlage
7. Den Erlass, Änderung und Aufhebung weiterer Satzungen, Gebühren- und Honorarordnungen
8. Die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 EigBG sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden
9. Die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Schulleitung
10. Die Aufnahme und das Ausscheiden weiterer Verbandsmitglieder
11. Die Auflösung des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann widerruflich sachkundige Personen als ständige Beratung in die Verbandsversammlung berufen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je 5 Jahre gewählt. In der Regel soll der Verbandsvorsitzende aus dem Kreis der (Ober-)Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gewählt werden. Bis zur Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit nehmen beide, der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, ihr Amt weiter wahr.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 8 Wochen durchzuführen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die laufende Verwaltung auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu. Es obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten dauernd übertragen:

1. Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, bei Beträgen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall.
2. Stundung, Niederschlagen und Erlass von Forderungen und Beiträgen bis zu 500,00 EUR.
3. Einstellung, Vergütung und Entlassung der nebenberuflich/nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter.
4. Die innere Organisation der Musikschule. Diese kann der Vorsitzende an die Schulleitung delegieren.
5. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
6. Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den einzelnen Verbandsgemeinden nach den dort geltenden Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 7

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband sieht von der Beschäftigung hauptamtlich Bediensteter sowohl im Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverhältnis ab. Mit Ausnahme der Verwaltungskräfte und der Musikschulleitung können alle Aufgaben des Verbandes nebenamtlich und nebenberuflich wahrgenommen werden.

Anstelle der Einstellung weiterer eigener Beschäftigter kann sich die Musikschule ganz oder teilweise der Beschäftigten Ihrer Mitgliedsgemeinden bedienen. Die Kosten werden durch die Musikschule auf Grundlage verwaltungsinterner Aufzeichnungen erstattet.

- (2) Die Verbandsversammlung bestellt eine Musikschulleitung. Dieser obliegt die pädagogische Betreuung dieser Schule. Näheres über deren Aufgabenbereich regelt eine Dienstanweisung.

- (3) Die Verbandsversammlung bestellt eine Verbandsschriftführung. Diese fertigt über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung eine Niederschrift und führt den Schriftverkehr und die Aktenführung für den Verband.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner, der die Wirtschafts- und Rechnungsführung für den Verband durchführt.
- (5) Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß (§ 20 Abs. 1 GKZ).
- (2) Auf eine besondere Haushaltssatzung wird verzichtet. An Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss der Verbandsversammlung über die Festsetzung des Wirtschaftsplans und die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrags der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Rücklagenbildung des Zweckverbandes richtet sich nach den betrieblichen und wirtschaftlichen Erfordernissen.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband Musikschule Hardt erhebt von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern Unterrichtsgebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Umlage aufgebracht. Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten jährlichen Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) leisten die Mitgliedsgemeinden eine Finanzierungsumlage. Umlagemaßstab der Finanzierungsumlage ist die Schülerzahl nach Wohnorten zum 15.10. des Vorjahres.

- (3) Die Finanzierungsumlage wird von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Die endgültige Höhe der Umlage wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses bestimmt. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Wirtschaftsjahr angerechnet. Nachzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert. Die Umlage wird vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Wirtschaftsjahrs fällig. Solange die Höhe noch nicht festgesetzt ist haben die Verbandsmitglieder auf der Grundlage der Vorjahresumlage eine entsprechende Vorauszahlung zu leisten.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden stellen, soweit möglich, die notwendigen Unterrichtsräume und Räume für musikalische Zwecke unentgeltlich zur Verfügung. Tatsächlich entstehende Kosten für die Nutzung (Stromkosten, Reinigung, Heizung, Hausmeisterdienst, Steuern etc.) sind auf Antrag zu erstatten. Gleiches gilt für eine Kostenmiete für die Geschäftsräume.

§ 10

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Verbandsversammlung. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen hat die beitretende Gemeinde i.d.R. an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, so gewährt ihm dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 11

Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbands-einrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten, werden vor den Verwaltungsgerichten im Parteistreitverfahren ausgetragen.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung und Zustimmung der Verbandsgemeinden aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.

- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörigenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Umlagen.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Verbandsmitglieder haben für ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.
- (4) Das Recht der einzelnen Verbandsmitglieder auf Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Das Vermögen ist im Falle der Auflösung des Zweckverbandes von den Mitgliedsgemeinden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.
- (2) Der Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.1993 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.03.2017 außer Kraft.

Stutensee, den 23.05.2023

gez. Petra Becker -
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.